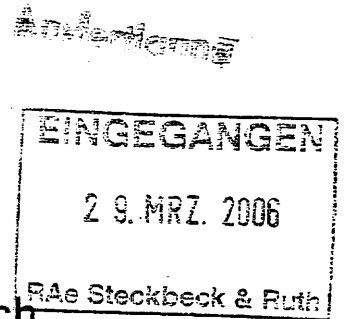
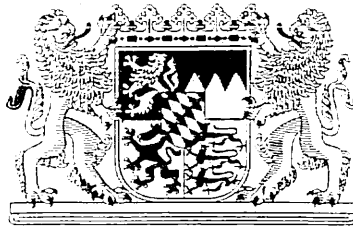




Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7513-04

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5058080-286

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Häberlein

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 7. März 2006
am 8. März 2006

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. März 2004 wird in den Ziffern 2. bis 4. aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der nach seinen Angaben am 1966 geborene Kläger ist ugandischer Staatsangehöriger und christlicher Religionszugehörigkeit. Er stellte nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 27. Oktober 2003 Asylantrag.

Bei der Anhörung beim Bundesamt am 27. Oktober 2003 gab er im Wesentlichen an, dass er neben seiner Heimatsprache Luganda auch leidlich gut die englische Sprache spreche. Er gehöre zum Stamm der Muganda. Zu Hause in Uganda habe er das Original seiner Geburtsurkunde, seinen noch gültigen ugandischen Reisepass und seinen Führerschein. Diese Papiere befänden sich in seiner Unterkunft in seinem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort . Das

sei ein Dorf etwa 35 km weit westlich von Kampala an der Straße nach I . Der Reisepass werde noch bis 2007 gültig sein.

Er habe fliehen müssen, deswegen habe er die erwähnten Dokumente nicht mitnehmen können. Er sei auf dem Luftweg hierher nach Deutschland gekommen. Er sei am 23. Oktober 2003 von Nairobi losgefahren, über Transit Dubai sei er noch am 23. Oktober 2003 in München angekommen. Er sei dabei in Begleitung eines Fluchthelfers gewesen, der alle Reisedokumente für ihn bereitgehalten habe (wird ausgeführt). Seit dem Jahre 1980 habe er sich im Ort I aufgehalten. Das sei zu der Zeit gewesen, als sein Vater gestorben sei. Er korrigiere, sein Vater sei 1984 gestorben, also werde er sich 1984 nach I begeben haben. Auf Frage an den Kläger nach seinem gesundheitlichen Zustand erklärte er, er habe jetzt Anzeichen, als wenn er Fieber bekommen könnte. Er sei allerdings an der uneingeschränkten Wahrnehmung der heutigen Anhörung nicht gehindert. Er sei nie offiziell verheiratet gewesen. Bis März/April 2002 sei er für fünf Jahre mit einer Frau zusammen gewesen, mit der er zusammen fünf Kinder habe. Seine Kinder seien zwischen einem Jahr und zehn Jahren alt. Die Kinder seien bei der Mutter. Sein Vater sei 1984 von Rebellen der damaligen NRA erschossen worden. Das sei die jetzige Regierung der UPDF. Seine Mutter sei im Jahr 2002 bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Er habe eine Schwester namens die in I verheiratet sei, der Bruder sei von UPDF-Leuten erschossen worden.

Der Kläger habe 1984 den Schulbesuch wegen des Todes seines Vaters abbrechen müssen. Zu der Zeit habe er die 4. Klasse der Aufbaustufe besucht. Insgesamt werde er elf Jahre lang die Schule besucht haben. Er habe keinen regelmäßigen Beruf erlernt. Er habe seinen Lebensunterhalt durch die Erträge seiner Farm verdient, er sei auch als Lastwagenfahrer tätig gewesen. Zuletzt habe er zwei Busse und einen LKW besessen. Er habe Waren und auch Leute transportiert. Er wisse nicht, was mit seinen drei Fahrzeugen passiert sei, als er das Land verlassen habe. Er sei nie Soldat gewesen und sei nie zuvor im Ausland gewesen.

Nach Fragen bezüglich seiner Einreise gab der Kläger an, dass er zuvor schon sechs Mal in den USA legal unter Benutzung seines regulären Reisepasses gewesen sei. Zuletzt 1999 oder 2000. Das erste Mal sei er mit einem Freund aus touristischen Gründen dort gewesen. Die anderen Male habe er Geschäfte abgewickelt, er habe Kleidung und Schuhe und Uhren und Ketten gekauft, um sie in Uganda zu verkaufen. Er sei bei den Reisen in die USA für drei bis vier Monate jeweils dort gewesen. Er habe I zuletzt am 9. Oktober 2003 verlassen. Er habe mit seinem LKW Waren nach Katasa transportiert. Da habe er einen drei- bis vierstündigen Aufenthalt gehabt. Er habe den LKW entladen. Sie hätten ihm neue Waren draufgetan. Er sei

nach Akwik gefahren, das sei in der Gegend von Gulu. Dieses Mal habe er Säcke mit Mais und Bohnen geladen. Auch versiegelte Kisten. Richtig sei, dass er leer von nach Katasa gefahren sei. Da habe er dann die Waren aufnehmen wollen. Sechs Männer hätten den LKW in Katasa beladen. Die habe er vorher nie gesehen. Er habe nichts über den Inhalt der Kisten gewusst. Das sei der dritte Transport für diese Leute in der Gegend von Gulu gewesen. Die zwei Transporte davor hätten keine Schwierigkeiten bereitet. Für diese Leute habe er auch schon LKW-Transporte unternommen in Gegenden an der Grenze zu Zaire in den Ort Kisulo. Der letzte Transport habe in am 9. Oktober 2003 angefangen. Er sei dann auf dem Weg mit dem LKW von , als er bei dem Ort Kalule bemerkt habe, dass ein Fahrzeug hinter ihnen her war, welches durch Lichtzeichen ihn zum Anhalten auffordern wollte. Vorne bei ihm im Fahrerhaus sei ein Mann gewesen, hinten noch ein Mann und sein Bruder . Der Mann neben ihm habe telefoniert. Der Kläger habe anhalten wollen. Der Mann habe von ihm gewollt, dass er nicht anhalte. Er habe Schüsse gehört, ein Reifen seines LKW's sei zerschossen worden. Er habe gesehen, dass der Mann neben ihm und der Mann auf der Ladefläche Pistolen gehabt hätten. Es sei geschossen worden. Sein Bruder sei erschossen worden. Die Verfolgerfahrzeuge hätten sie überholt, sie hätten geschossen. Zum Zeichen der Aufgabe habe er die Arme hochgehalten. Sie hätten ihn geschlagen und ihn beschuldigt, dass er mit den Rebellen des Kony zusammenarbeiten würde. Sie hätten in den Bohnensäcken Gewehre gefunden, in den verschlossenen Kisten Medikamente und Kleidungsstücke bzw. Uniformen. Die Kontrolleure hätten zwar keine Uniformen angehabt, er gehe aber trotzdem davon aus, dass es Soldaten gewesen seien. Sie hätten Gewehre gehabt. Sie hätten ihn gefesselt und ihn hinten auf ihren Pick-up aufgeladen. Sie hätten ihn am Boden gehalten und nach ihm getreten. Er sei in ein so genanntes „Safe House“ in Bombo gebracht worden und dort gut eine Woche lang geblieben. Richtig sei, dass er in dem „Safe House“ wahrscheinlich in Bombo noch nicht einmal einen Tag lang gewesen sei. Die übrige Zeit für eine gute Woche sei er dann an einem anderen ihm nicht bekannten Ort gewesen. Er sei in einen Raum gestoßen worden, da sei ein Wassergraben dringewesen. Da habe er bis zum Hals drei bis vier Stunden lang zubringen müssen. Das sei furchtbar stinkendes Wasser gewesen. Dann sei er wieder herausgekommen. Er sei geschlagen worden. Man habe ihn in einen Raum getan, da seien zwei Leichen dringewesen, es habe furchtbar gestunken. Er sei an seinen Geschlechtsorganen gezerrt worden. Wegen dieser Behandlung habe er keine Verletzungen davongetragen. Zwei Mal hätten sie ihn von hinten missbraucht bzw. vergewaltigt. Er sei ihnen ausgeliefert gewesen. Er sei immer wieder ins Wasser geschmissen worden. Er sei in einem anderen Raum gewesen, da seien 40 bis 50 Ge-

fangene gewesen. Sie hätten sich mangels Raum nicht hinlegen können. Sie hätten stehen müssen. Dann seien sie wieder gekommen, hätten Namen gerufen und einen mitgenommen. Er habe immer gehört, dass er die letzte Woche in einem „Safe House“ gewesen sei, wisse aber nicht, wo sich dieses „Safe House“ befunden haben solle. Sonntagnacht am 19. Oktober 2003 habe man ihm wieder den Befehl gegeben er solle Leichen auf einen LKW laden. Dem Befehl sei er nachgekommen. Da sei er auf einen [] getroffen, den habe er schon von früher als Auftraggeber für seine LKW-Fahrten gekannt. Der habe ihm Aufträge vermittelt. Er habe dieses Mal eine Armeeuniform mit roten Schulterstücken angehabt. Der habe ihm eine Armeeuniform gegeben, die habe er schnell anziehen sollen. Er habe noch zu ihm gesagt, er solle keine Fragen stellen, er solle all das machen, was er von mir verlangt habe. Er sei von den anderen Afande genannt worden. Sie hätten aus dem „Safe House“ herausgehen können und unbeanstandet zu einem Fahrzeug. Er habe ihn dann in die Gegend von Jinja gebracht. Da habe er engagiert, dass er einen Colonel N [] getroffen habe. Der M [] habe ihm noch gesagt, dass er alles für seine weitere Flucht vorbereitet habe. Der Colonel N [] habe ihn mit einem PKW nach Nakuru, dieser Ort liege jenseits der Grenze in Kenia gebracht. Da sei er ein paar Tage geblieben. Da sei er dem schon genannten A [] vorgestellt worden, der ihn dann auf der weiteren Flucht bis Nairobi bzw. noch bis München begleitet habe. Er sei mit dem Pkw über den normalen Grenzübergang Busia gefahren. Der Ndoli habe den Kontrolleuren Papiere vorgelegt, sie hätten unbeanstandet passieren können. Klarstellen wolle er, dass der eigentliche Grenzübertritt zu Fuß geschehen sei. In Nairobi selbst sei er nur für einige Stunden gewesen. Der [] M [] habe für die Transporte noch nicht bezahlt. Der habe dann die Kosten für seine Flucht getragen. Er selbst habe für die Kosten der Flucht überhaupt nichts aufgebracht. Der sei ja ein regelmäßiger Kunde von ihm gewesen. Der Kläger habe nie mitbekommen, dass er solche Dinge wie Gewehre oder Uniformen transportiert habe. Die hätten das ja gefunden, deswegen hätten sie ihn ja als Rebellen bezeichnet. Auf Frage, ob der Kläger sich sonst wie irgendwie politisch geäußert oder betätigt habe erklärte er, er habe mit der Demokratic Party (D.P.) sympathisiert. Er habe Parteianhänger gegen geringeres Entgelt als normal mit seinen Bussen zu deren Veranstaltungen transportiert. Er habe seine Busse dem Mandi überlassen, damit er Parteianhänger transportiere. Deswegen hätten ihm ja auch die Vernehmer vorgeworfen, er habe Rebellen transportiert. Die Vernehmer, die ihn ins Wasser geschubst hätten, hätten auch gesagt, dass sogar der Präsident Leute erschießen würde, die mit den Rebellen zusammenarbeiten würden. Damit hätten sie ihm zu erkennen gegeben, dass ihm der Tod sicher sei. Er habe den M [] oder den N [] von Deutschland aus nicht mehr kontaktiert. Andere konkre-

te Ausreisegründe habe es für ihn nicht gegeben, sie hätten ihn ja töten wollen. Der M...i habe zu ihm gesagt, er müsse auf jeden Fall fort, denn wenn die ihn irgendwann wieder schnappen würde, würde er ja zu erzählen anfangen. Dann wären alle in Lebensgefahr.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 24. März 2004 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Auf die Begründung wird verwiesen.

Hiergegen ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erheben und zuletzt beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 24. März 2004 die
Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60
Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7
AufenthG beim Kläger vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die bisherigen Angaben des Klägers verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2004 wurde seitens der Bevollmächtigten mitgeteilt, dass der Kläger an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leide. Es könne hierzu eine Stellungnahme der Rummelsberger Anstalten, Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Nürnberg, vorgelegt werden. Auf Bitte des Gerichtes um substantiierte Darlegung bezüglich der behaupteten posttraumatischen Belastungsstörung und Darlegung, ob sich der Kläger in fachärztlicher Behandlung befinde, wurde seitens der Bevollmächtigten mitgeteilt, dass der Kläger wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Behandlung sei und ein detailliertes Gutachten zu der vorgetragenen Erkrankung vorgelegt werden könne.

Mit Schriftsatz vom 16. März 2005 wurde eine Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge vom 11. März 2005 vorgelegt. Das Gutachten komme, klar und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine behandlungsbedürftige posttraumatische Belastungsstörung nach ICD - 10 : F 43,1 vorliege. In der Exploration habe der Kläger erstmals eine Vielzahl von erschütternden Details nennen und in Einzelheiten beschreiben können. Der vom Kläger vorgetragene

Sachverhalt zeige sich auf Grund dessen als äußerst glaubwürdig und inhaltlich nachvollziehbar und frei von Widersprüchen.

Die Beklagte erwiderte hierzu es werde zwar eine PTBS diagnostiziert und diesseits nicht bestritten, aber die Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigung bei einer Rückkehr sei nicht dargelegt. Die im Gutachten beschriebene Gefahr entstehe schon durch die Unterbrechung der Therapie, also weit vor Abschluss des Abschiebungsvorganges und nicht erst im Herkunftsland. Es handele sich also nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Die Ausführungen zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen fehlten im Gutachten. Es würden lediglich Einschätzungen bzw. Erwartungen des Klägers wiederholt. Es fehle eine begründete Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefahr für den Kläger, die zudem nicht beschrieben worden sei. Erforderlich wäre eine konkrete anschauliche Schilderung der drohenden Gesundheitsgefahren. Auch fehle eine Aussage dazu, wie konkret ein Suizid zu erwarten sei und ob diese Gefahr hier oder dort eintrete.

Hier führte der Bevollmächtigte aus, dass eine allgemein gehaltene Diagnose nicht ausreichend sein könnte, den Maßstab der Rechtsprechung hinsichtlich des Schutzes des § 60 Abs. 7 AufenthG zu begründen. Entscheidend sei, dass der Betroffene im Fall einer Rückkehr einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt wäre. In dem Gutachten werde in dieser Hinsicht nicht nur ausgeführt, dass eine Unterbrechung der Behandlung zu einer „deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes“ führen würde, sondern „eine Rückkehr ins Heimatland“ wäre als Rückkehr an den Ort zu verstehen, an dem er sich in Todesangst und Lebensgefahr befunden habe und an dem er tief in seiner Menschenwürde verletzt worden sei. Einer erneuten Konfrontation fühle er sich psychisch nicht gewachsen. In einer solchen Konfliktsituation sei ein Suizid zu erwarten. Nach den Ausführungen sei daher anzunehmen, dass der Kläger der höchsten Gefahr unterliege und im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland einen nicht durch seine Willensbestimmung vermeidbaren Suizid zu verüben. Im Hinblick darauf, dass diese Frage im Verfahren nach Auffassung des Gerichts möglicherweise weitere Klärung bedürfe, werde beantragt zum Beweis der Tatsache, dass eine erhebliche konkrete Gefahr bestehe, dass er im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland einen Suizid auf Grund der bei ihm vorliegenden posttraumatischen Belastungsstörung verübe und für ihn die erhebliche konkrete Gefahr bestehe, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eine schwere Retraumatisierung erleide, die ebenfalls eine schwere Gesundheitsverletzung darstelle, ein medizinisches Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichtes einzuholen. Aus

dem eingereichten Gutachten ergäben sich zumindest erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die genannte Beweistatsache tatsächlich vorliege. Hierzu führte das Bundesamt aus, dass der angekündigte Beweisantrag nicht für glücklich formuliert gehalten werde. Die Fragestellung impliziere das Vorhandensein eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes. Warum wäre der Kläger auch nicht mit einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis zufrieden, wenn dies vorliegen würde. Es wäre vielleicht einfacher wenn der Kläger als Auftraggeber des Gutachtens eine ergänzende Stellungnahme einholen würde zu der Frage, was unter der Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verstehen sei und wann die Suizidgefahr beginnen würde. Hierzu wurde seitens der Bevollmächtigten des Klägers ausgeführt, dass der Beweisantrag aufrechterhalten würde. Allerdings würden gegen die angeregte Ergänzung des Gutachtens keine Einwände bestehen.

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2005 wurde eine ergänzende Stellungnahme unter dem Datum 5. Juli 2005 vorgelegt.

Die Beklagte legte dar, dass das neuerliche Gutachten immer noch kein Abschiebungsverbot erkennen lasse, da mit der akuten Zuspitzung der Symptomatik im Sinne des präsuizidalen Syndroms mit der Folge einer extremen Verschlechterung des psychischen Zustandes des Klägers bereits bei einer zu befürchtenden Rückkehr ins Heimatland zu rechnen sei. Insoweit würde die Verschlechterung des Gesundheitszustandes bereits vor Antritt der Rückreise zu erwarten sein, womit es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln würde. Hinsichtlich der Behandelbarkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Uganda werde eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2003 zur Kenntnisnahme überreicht, demnach die Erkrankung nicht nur in der Hauptstadt Kampala behandelbar sei.

Aus dieser ist u.a. zu entnehmen, dass die Behandlung posttraumatischer Störungen in der Hauptstadt Kampala, möglicherweise auch in einigen Provinzstädten möglich und erschwinglich sei, Preise nicht über Gegenwert von 5,00 EUR pro Stunde. Dort herrschten jedoch großer Andrang und unzumutbare Wartezeiten. Private Behandlung sei in Kampala in limitiertem Umfang verfügbar, jedoch für ugandische Verhältnisse äußerst teuer (ab 10,00 EUR aufwärts).

Hierzu führte der Bevollmächtigte aus, dass sich die zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse nicht ausschließen. Der Kläger leide sowohl an einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung als auch an einer Erkrankung, die auf Grund des wahrscheinlichen Suizids als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis zu qualifizieren sei.

Im vorliegenden Verfahren seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts tatsächlich „nur“ die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse zu prüfen. Zu diesen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen sei anzumerken, dass aus dem Gutachten klar hervorgehe, dass eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege, die auch behandlungsbedürftig sei. Gegen das Vorliegen der Erkrankung und die Behandlungsbedürftigkeit der posttraumatischen Belastungsstörung erhebe die Beklagte keine Einwände. Allerdings sei auch aus der vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes das Gegenteil von dem zu belegen, was die Beklagte herauslesen wolle. Gleiches ergebe sich im Übrigen auch aus Auskünften von diesem und des Afrika-Institutes.

Wie sich aus den Ausländerakten ergibt, ist der Kläger umverteilt worden, da aus gesundheitlichen Gründen eine Unterbringung in einem Einzelzimmer erforderlich sei.

Mit Beschluss der Kammer vom 21. Dezember 2005 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der mit seinem Bevollmächtigten erschienene Kläger zu seinem Abschiebungsschutzbegehren angehört.

Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift, im Übrigen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Bundesamtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch nach dem maßgeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag begründet.

1. Die Klage, im Hauptantrag darauf gerichtet, unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes insoweit auf Verpflichtung der Beklagten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger festzustellen, ist begründet, da der Kläger zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft machen konnte, dass ihm ein Anspruch auf Zuer-

kennung eines Abschiebeschutzes zusteht. Unter Berücksichtigung dieses Anspruches war auch der negative Ausspruch in dem angefochtenen Bescheid zu § 53 AuslG sowie die Abschiebungsandrohung, deren wesentlicher Inhalt die angedrohte Abschiebung nach Uganda ist, aufzuheben.

- 1.1 Ein Anspruch auf Zuerkennung des Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht dem Kläger zu. Danach darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann die Verfolgung vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Abschiebeschutzes sind deckungsgleich mit denen nach Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt daher dann vor, wenn der Staat bzw. ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen sowie Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG Leib oder Leben oder die persönliche Freiheit aus Gründen gefährden oder verletzen, die allein in der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder in für den Betroffenen unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (so genannte asylerbliche Merkmale). Demgemäß ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn - ihrer Intensität nach - aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dabei muss der Betroffene Gründe für die Unzumutbarkeit seiner Rückkehr in sein Heimatland wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem er sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Asylverfahrensgesetzes befindet, lediglich glaubhaft machen.
- 1.2 Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hat das Abschiebungsschutzbegehren des Klägers Erfolg. Dem Kläger kann eine Rückkehr nach Uganda nicht zugemutet werden. Bei einer Rückkehr nach Uganda kann eine Wiederholung der gegen seine (vermeintliche) politische Überzeugung gerichteten Verfolgung nicht ausgeschlossen werden.

Dabei ist das Gericht auf Grund des vom Kläger vorgetragenen Sachverhalts unter Berücksichtigung des von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks und auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunftsquellen zur allgemeinen innenpolitischen Situation in Uganda zu der vollen Überzeugung gelangt, dass der Kläger, der bereits glaubhaft wegen seiner politischen Betätigung für die democratic party in der Vergangenheit in das Blickfeld der Sicherheitsbehörden gelangt ist, im Oktober 2003 wegen des Verdachts, die LRA unterstützt zu haben, festgenommen und für ca. zehn Tage festgehalten worden ist, während dieser Haftzeit Verhören, Folterungen und entwürdigenden Übergriffen ausgesetzt gewesen ist und mit dem Tode bedroht worden ist. Diese Übergriffe zielten auf seine vermeintliche abweichende Gesinnung, nämlich auf eine Unterstützung für die LRA, wobei ihm gezielt Rechtsverletzungen zugefügt worden sind, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgegrenzt haben und die an den Verdacht der Unterstützung der LRA angeknüpft haben. Durchgreifende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers bestehen insoweit in diesem Zusammenhang in keiner Weise. Dies beruht zum einen auf den persönlichen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat. Er war von der Notwendigkeit, die Vorgänge vor seiner Ausreise aus Uganda nochmals darzulegen, sichtlich aufgewühlt und geängstigt, konnte aber trotz anhaltender spürbarer seelischer Not und Niedergedrücktheit in der mündlichen Verhandlung und nach einer nur kurzzeitig unterbrochenen Verhandlung, zu seinen persönlichen Lebensumständen, seiner politischen Betätigung für die democratic party und zu den Ereignissen am 9. Oktober 2003, die Auslöser seiner politischen Verfolgung waren, gleich bleibende und detaillierte Angaben machen. Dass der Kläger seine bei der Anhörung vor dem Bundesamt bereits im Einzelnen vorgetragenen Verletzungen an Körper und Seele durch die Sicherheitskräfte nicht noch einmal in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen zu schildern vermochte, ergibt nach Überzeugung des Gerichts keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit des Klägers zu zweifeln und ist zur Überzeugung des Gerichtes mit der Traumatisierung des Klägers zu erklären. Nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung war für das Gericht evident, dass der Kläger auf Grund seiner psychischen Konstitution nicht nochmals in der Lage war, auch im Hinblick auf die Entwicklung seiner Traumatisierung, nochmals im Detail die damalige wiederholte Folter und entwürdigenden Übergriffe zu schildern. Ungeachtet dessen, dass auch in der durch den Vertreter des Klägers eingereichten Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge niedergeleg-

ten Angaben des Klägers zu diesen tief greifenden Übergriffen auch seinen Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen entsprechen, sind in diesen Stellungnahmen des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge die Kriterien für das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung anhand der Kriterien des ICD-10 F 43.1 methodisch korrekt, nachvollziehbar und überzeugend auch für das Gericht dargestellt. Auch die tatsächliche Entwicklung dieser Störung beim Kläger sowie das nachgewiesene Bemühen des Klägers um Hilfe in Form einer Therapie spricht im Übrigen auch nach den dem Gericht bekannten wissenschaftlichen Sachstand der Psychotraumatologie für diese Diagnose. Auch die Beklagte hat letztendlich eine tief greifende Traumatisierung des Klägers nicht in Abrede gestellt.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen kann auch davon ausgegangen werden, dass die vom Kläger in wesentlichen Punkten wiederholt gleichartig geschilderte Vorgehensweise der ugandischen Sicherheitskräfte der Realität entspricht. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Stellungnahmen kam es in den vergangenen Jahren sowohl durch Polizisten wie auch durch Armeeingehörige und Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste immer wieder zu Folterungen von Menschen nach ihrer Festnahme, sowohl wegen politischer als auch wegen krimineller Delikte. Die Verdächtigten wurden in inoffiziellen, gewöhnlich als „safe houses“ bezeichneten Haftanstalten ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten (vgl. Jahresberichte amnesty international 2004 und 2005). Offiziellen Berichten zu Folge griffen die Sicherheitskräfte häufig zu Folterungen und anderen grausamen unmenschlichen oder erniedrigender Behandlungen, um Informationen zu erpressen. Auch die Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 12. Juli 2005 bestätigt diesen Sachverhalt. Danach ist bekannt, dass Oppositionelle wiederholt von verschiedenen Sicherheitskräften verfolgt, misshandelt, festgenommen und gefoltert wurden. Dabei wurde ihnen auch teilweise Rebellenrum vorgeworfen.

Angesichts dieser sich aus den Erkenntnisquellen ergebenden Lage fehlen entgegen der Auffassung der Beklagten tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den nicht nur vereinzelt Übergriffen gegen den Kläger nur um so genannte Amtswalter Exzess gehandelt haben könnte (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 14.5.2003 - 2 BvR 134/01). Die Verhöre, die massive Folter sowie die weiteren, vom Kläger angesprochenen entwürdigenden Übergriffe stellen auch politische Verfolgung dar, da die Maßnahmen gegen den

politisch aktiven Kläger offensichtlich daran angeknüpft haben, dass man ihn seitens des ugandischen Staates für einen Unterstützer der LRA mit „Insiderwissen“ hielt, der nicht nur angeblich Rebellen transportiert, sondern auch Waffen geliefert hat.

- 1.3 Auf Grund der erlittenen politischen Verfolgung kann auch in keiner Weise ausgeschlossen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Uganda vor einer erneuten politischen Verfolgung hinreichend sicher ist.

Da nach der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2004 zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim „Verschwinden“ einzelner Personen wie dem Kläger, die zuviel Einblick in unliebsame Praktiken haben „nachgeholfen“ wird, wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Uganda bereits unter diesem Gesichtspunkt vor einer erneuten politischen Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Die Beklagte war deshalb zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

2. Im Hinblick auf die auch im gerichtlichen Verfahren anwendbare Vorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedurfte es einer Entscheidung über den weiteren Antrag, bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen, nicht. Demnach kann im vorliegenden Fall grundsätzlich offen bleiben, ob beim Kläger zielstaats- oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen. Im Hinblick darauf, dass die befürchteten negativen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Klägers wohl in den spezifischen Verhältnissen des Zielstaates begründet sind, insbesondere die vom Kläger erlittene Traumatisierung durch Verhältnisse des Zielstaates begründet ist, spricht viel für das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses. Ungeachtet dessen und der Frage einer Retraumatisierung, lässt auch die von der Beklagten herangezogene Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2003 erkennen, dass zwar grundsätzlich die Behandlung posttraumatischer Störungen in den größeren Städten Ugandas möglich und finanzierbar ist, gleichwohl aber sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit an sich sowie auch insbesondere bezüglich einer Behandlung auf dem Lande große Bedenken bestehen. Dies kann jedoch letztlich offen bleiben, da diese Fragen nicht entscheidungsrelevant sind.

3. Ebenso wie die negative Feststellung zu § 53 AuslG war schließlich auch entsprechend dem Klageantrag die Abschiebungsandrohung aufzuheben, die in dem maßgeblichen Inhalt, einer Abschiebung nach Uganda, wegen der Ausführungen unter 1. rechtswidrig ist.
4. Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Häberlein